

Namensänderung minderjähriger Kinder

Das Kind trägt den Familiennamen der allein sorgeberechtigten Mutter

Folgendes kann erklärt werden:

- der Familienname des nicht sorgeberechtigten Vaters
- einen aus den Familiennamen der Mutter und des Vaters gebildeten Doppelnamen (mit oder ohne Bindestrich)
- einen Teil des Familiennamens oder einen Teil des Familiennamens des Vaters (wenn der Name des Elternteils aus mehreren Teilen besteht)

Die Eltern heiraten, ohne einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) zu bestimmen, oder erklären nachträglich die gemeinsame Sorge für das Kind

Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern können bestimmen:

- den Familiennamen des anderen Elternteils
- einen aus den Familiennamen der Mutter und des Vaters gebildeten Doppelnamen (mit oder ohne Bindestrich)

Die Eltern haben geheiratet und einen gemeinsamen Ehenamen bestimmt

Das Kind erhält den Ehenamen, wenn:

- es zum Zeitpunkt der Erklärung des Ehenamens das 5. Lebensjahr nicht vollendet hat – kraft Gesetzes
- es zum Zeitpunkt der Erklärung das 5. Lebensjahr aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat -> durch gesonderte Erklärung der Eltern
- es zum Zeitpunkt der Erklärung das 14. Lebensjahr vollendet hat -> durch gesonderte eigene Erklärung (mit Zustimmung der Eltern)

Ein Elternteil heiratet einen Nicht-Elternteil. Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Namen. Das Kind lebt mit im gemeinsamen Haushalt.

Das Kind kann:

- den Ehenamen oder
- einen Doppelnamen aus dem bisher geführten Namen und dem Ehenamen erhalten (mit oder ohne Bindestrich)

Die Ehe mit dem Ehepartner, der nicht Elternteil des Kindes ist, wurde geschieden oder durch Tod aufgelöst oder das Kind ist aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen

Als sorgeberechtigter Elternteil besteht die Möglichkeit, die Erteilung des Ehenamens für das Kind wieder rückgängig zu machen.